



Jürgen Stuber & Jörg Siebert

Umsatzsteuer mit SAP® ERP im internationalen Warenverkehr

- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen und Systematik der Umsatzsteuer
- ▶ Handhabung grenzüberschreitender Warenlieferungen
- ▶ Meldewesen, Buchungen und Customizing in SAP ERP
- ▶ Umsatzsteuertheorie, kombiniert mit SAP-Einstellungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einleitung	9
2 Systematik der Umsatzsteuer	13
2.1 Die Entwicklung zur Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug	13
2.2 Bedeutung des Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystems mit Vorsteuerabzug	14
2.3 Besteuerungssystem und Besteuerungsvoraussetzungen	16
2.4 Das Besteuerungsverfahren	25
2.5 Besteuerungsgegenstand	44
2.6 Lieferung von Gegenständen	49
2.7 Ort der Lieferung	61
3 Grenzüberschreitende Warenlieferungen: Innergemeinschaftliche Lieferungen	67
3.1 Allgemeines	67
3.2 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	69
3.3 SAP-Beispiel: Innergemeinschaftliche Lieferung	83
3.4 Buchmäßiger Nachweis	94
3.5 Belegmäßiger Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen	96
3.6 Unterbliebener Nachweis	107
3.7 Vertrauensschutz	108
3.8 Be- und Verarbeitung des Gegenstandes	108
3.9 Sonderfall: Innergemeinschaftliches Verbringen	109
3.10 Aufzeichnungspflichten	117

3.11	Meldepflichten	117
4	Grenzüberschreitende Warenlieferungen: Ausfuhrlieferungen	131
4.1	Allgemeines	131
4.2	Voraussetzungen	132
5	Ergänzende Software-Lösungen	153
5.1	XVAT – Prüfung der USt-IdNr.	153
5.2	XGLB – Gelangensbestätigung	165
6	Fazit	175
	Anhang A	176
	Erwerbsschwellen zum 01.03.2014	176
	Lieferschwellen zum 01.03.2014	177
	Anhang B	179
	Ergänzende Abbildungen zu Kapitel 3	179
	Ergänzende Abbildungen zu Kapitel 4	183
A	Über die Autoren	188
B	Index	190
C	Disclaimer	192
	Weitere Bücher von Espresso Tutorials	194

2 Systematik der Umsatzsteuer

In diesem Kapitel befassen wir uns eingangs mit der Geschichte der Umsatzsteuer und erläutern Ihnen nachfolgend deren Funktionsweise. Insbesondere werden das Besteuerungssystem, der Besteuerungsgegenstand sowie das Besteuerungsverfahren dargestellt.

2.1 Die Entwicklung zur Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug

Bereits im Mittelalter war die Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchssteuer in Europa weit verbreitet, wurde zwischenzeitlich aber durch andere Besteuerungsformen verdrängt. In Deutschland erstmals 1862 eingeführt, hat sich die Umsatzsteuer durch diverse Reformen und Gesetzesänderungen seit dieser Zeit stetig weiterentwickelt.

Eine der bedeutenderen Änderungen stellte im Jahr 1918 die Einführung einer Reichssteuer in Form der Allphasen-Bruttoumsatzsteuer dar. In dieser Ausgestaltung wurde die Umsatzsteuer noch auf jeder Handelsstufe erhoben und war damit auch im zwischenunternehmerischen Bereich nicht wettbewerbsneutral. Als Antwort auf die Finanznot im Nachgang des ersten Weltkriegs entwickelte sich die Umsatzsteuer zu einer der wichtigsten Einnahmequellen des Staates, was sie bis heute geblieben ist. Mit der Entscheidung, die Umsatzsteuer zur Mitfinanzierung der entstehenden Europäischen Gemeinschaften einzusetzen, kam es europaweit zum endgültigen Systemwechsel. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die Mitgliedstaaten zur Vereinheitlichung (Harmonisierung) der Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer (1. und 2. EG-Richtlinie vom 11.04.1967 [ABl. EG 1967 S. 1301 und 1303]) und beschlossen für die Unternehmensebene das Recht auf Vorsteuerabzug. Damit wurde die Steuerneutralität der Umsatzsteuer im zwischenunternehmerischen Bereich erreicht.

In der Bundesrepublik begann die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben mit dem Umsatzsteuergesetz vom 29.05.1967 (BGBl. 1967 I S. 545). Basierend auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.1966 (BStBl. 1967 III S. 7) wurde mit Wirkung zum 01.01.1968 in Deutschland das Allphasen-Netto-Umsatzsteuer-System mit Vorsteuerabzug eingeführt und damit der Grundstein für die Umsatzsteuer in ihrer heutigen Form gelegt. Der gegenwärtige Harmonisierungsstand beruht auf der sogenannten *6. EG-Richtlinie*, zuletzt weiterentwickelt durch die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie aus dem Jahr 2006.

2.2 Bedeutung des Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystems mit Vorsteuerabzug

Das Umsatzsteuergesetz von 1967 hat das Umsatzsteuersystem in eine *Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug* umgestaltet.

Es handelt sich um eine »Allphasensteuer«, weil nicht nur Unternehmer auf der letzten Stufe bei Leistungen an den Endverbraucher besteuert werden, sondern alle Phasen der vorausgehenden unternehmerischen Leistungskette ebenfalls erfasst werden. Von einer »Netto-Umsatzsteuer« spricht man, da als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht die volle zu entrichtende Gegenleistung dient, sondern die Steuer aus dem Endpreis erst herauszurechnen ist. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist also nicht der erhaltene Geldbetrag, sondern der Betrag ohne Umsatzsteuer (Nettobetrag; vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 UStG). Ziel der Umsatzsteuer ist die Besteuerung des Endverbrauchs. Daher unterliegen ihr im Ergebnis – von Ausnahmen abgesehen – nur Umsätze an den Endverbraucher, während die Umsatzsteuer in der Unternehmerkette – durch das in der Regel gegebene Recht auf Vorsteuerabzug – neutral ist. Der jeweilige Unternehmer hat somit nur den auf der eigenen Stufe erhobenen Rohaufschlag bzw. die Marge zu versteuern. Da diese häufig auf einer Wertschöpfung (Mehrwert) beruht, wird die Umsatzsteuer auch als *Mehrwertsteuer* bezeichnet. Gleichsam folgt hieraus, dass der Endverbraucher, unabhängig davon, wie viele Stufen der Umsatz durchlaufen hat, insgesamt nur einmal belastet wird.

Funktionsweise der Umsatzsteuer



Unternehmer 1 (U1) verkauft Ware an Unternehmer 2 (U2) für 100 € zzgl. 19 % USt in Höhe von 19 €. U1 ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. U2 verkauft die Ware an einen Endverbraucher für 200 € zzgl. 19 % USt in Höhe von 38 € weiter.

Auch U2 ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Ergebnis ist U1 nicht mit der Umsatzsteuer belastet, er erhält diese von U2. Gleiches gilt für U2, welcher berechtigt ist, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug zu bringen und zugleich die Umsatzsteuer von seinem Kunden erhält. Diese Funktionsweise bewirkt, dass letztlich nur der »Mehrwert« von 100 € der Besteuerung unterliegt. Mit der Umsatzsteuer belastet wird nur der Endverbraucher (siehe Abbildung 2.1).

Schema Funktionsweise der USt: „Allphasennetto-Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug“

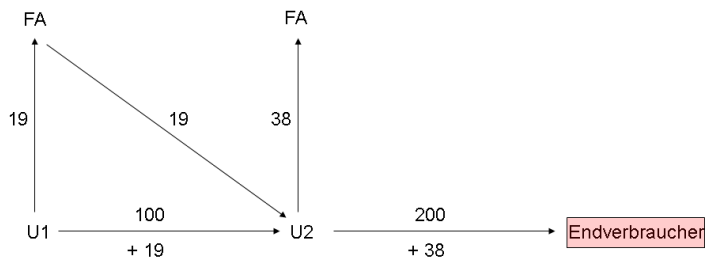


Abbildung 2.1: Allphasennetto-Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug

2.3 Besteuerungssystem und Besteuerungsvoraussetzungen

2.3.1 Steuerbarkeit im Inland

Der deutschen Umsatzsteuer unterliegen alle Umsätze, die ein Unternehmer im Inland – nach den Ortsregelungen des Umsatzsteuergesetzes – ausführt. Auf die möglichen steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG (Besteuerungsgegenstand) werden wir in Abschnitt 2.5 näher eingehen.

Das *Inland* umfasst das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG bezeichneten Gebiete, zu denen u. a. die Freizonen des Kontrolltyps I im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ZollVG gehören. Bei letzteren handelt sich um die Freihäfen Bremerhaven, Cuxhaven und (bis zum 31.12.2012) Hamburg, die vom übrigen deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft getrennt sind. Die Freizonen des Kontrolltyps II, Deggendorf und Duisburg, sind hingegen seit dem 1.1.2004 als Inland zu behandeln. Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate anderer Staaten gehören selbst bei bestehender Exterritorialität zum Inland. Das Gleiche gilt für Einrichtungen, die von Truppen anderer Staaten im Inland unterhalten werden. Zum Inland gehört auch der Transitbereich deutscher Flughäfen (vgl. BFH-Urteil vom 3.11.2005, V R 63/02, BStBl 2006 II S. 337).

Zum *Ausland* gehören das *Drittlandsgebiet* (einschließlich der Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG vom Inland ausgenommen sind) und das *übrige Gemeinschaftsgebiet*. Die österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz in Tirol gehören zum Ausland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 UStG.

Das *Gemeinschaftsgebiet* umfasst das Inland der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG sowie die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Drittlandsgebiet umfasst die Gebiete, die

nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Abbildung 2.2 zeigt eine Übersicht zur Abgrenzung von In-/Auslandsgebiet.



Abgrenzung Inland – Gemeinschaftsgebiet - Drittland			
Inland	EU	Drittland	
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne Freihäfen, Helgoland, Büsingen, Watten, deutsche Schiffe / Flugzeuge)	Übrige Mitgliedstaaten der EU (= übriges Gemeinschaftsgebiet)	Freihäfen Insel Helgoland Büsingen Watten und Gewässer zwischen Hoheitslinie und Strandlinie deutsche Schiffe / Flugzeuge	Drittländer
			

Abbildung 2.2: Abgrenzung der steuerrechtlichen Begriffe »Inland«, übriges Gemeinschaftsgebiet und Drittland

2.3.2 SAP-Konfiguration: Steuerbar im Inland

Auch im SAP-System findet sich der steuerrechtliche Begriff des Inlands wieder: Auf der Rechnungseingangsseite ist es unser *Lieferant*, der sich zunächst mit den steuerlichen Fragen auseinanderzusetzen hat und uns anschließend eine (hoffentlich) richtige Eingangsrechnung ausstellt. Natürlich gilt es, diese bei der Buchung mit den Transaktionen MI RO (Rechnungsprüfung), FB60 (Einbildtransaktion) oder FB01 (komplexe Buchung) fachlich (d. h. auf formale Kriterien und zutreffende rechtliche Beurteilung) zu prüfen.

B Index

A

- Allphasen-Netto-Umsatzsteuer 14
- Alternativnachweis 139
- Anmeldungssteuer 25
- Ausfuhrbegleitdokument (ABD) 139
- Ausfuhrlieferung 20, 131, 132, 133, 146, 147, 149, 175
- Ausland 16

B

- Batch-Input-Mappe 30
- befördern vs. versenden 61
- befristete Verwendung 114
- Belege aktualisieren 28
- Belegnachweis 94
- Buchnachweis 94

D

- Doppel der Rechnung 98
- Drittlandsgebiet 16
- Durchschnittsverbraucher 47

E

- Einfuhr 46
- Einheitliche Leistung 46
- elektronische
 - Ausfuhranmeldung 138
- Erwerbsfiktion 110
- Erwerbsschwelle 81

F

- Freihafen 133

G

- Gelangensbestätigung 102
- Gemeinschaftsgebiet 16
- gestundete Steuer 41
- Grünbuch 10

I

- Inland 16
- Innergemeinschaftliche
 - Lieferung 67, 69, 80, 81, 129
- Innergemeinschaftlicher Erwerb 46, 78
- Innergemeinschaftliches
 - Verbringen 110, 111, 115, 129
- Intrastatmeldung 129
- Istversteuerung 34

K

- Konditionsart MWST 134

L

- Leistung 44
- Lieferant 17
- Lieferfiktion 110
- Lieferung 46, 49

M

- Mehrwertsteuer 14

N

Nachrichtenarten 99

Neutralitätsprinzip 9

O

Ort der Lieferung 62, 64

P

Partnerrolle 50

Prioritätenregelung 77

Pro-forma-Rechnung 116

R

Regelsteuersatz 9, 48

Reihengeschäft 63

Reverse-Charge-Verfahren 23

RFUMSV00 121

ruhende Lieferung 63

S

Sechste EG-Richtlinie 14

Sollversteuerung 34, 39

Sonstige Leistung 46, 56

Steueranmeldung 26

Steuerbarkeit 20, 61, 67

Steuermeldedatum 32

steuerpflichtig 20

Steuerschema 112

Steuerschlüssel 18, 19

Steuerschuldnerschaft 23, 25

T

Tabelle BSET 120

Tracking- und Tracing 145

Transaktion FTXP 123

Transitbereich 16

U

Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer 10, 11

Umsatzsteuervoranmeldung

23, 25

unentgeltliche Wertabgaben 57

V

Verfüugungsmacht 50

Versendungsbezugsnummer

142

Voranmeldungszeitraum 26

Vorsteuervergütungsverfahren

43

W

Warengruppe 45

weiße Spediteursbescheinigung

137, 143

Werkleistung 59, 60

Werklieferung 58, 59, 60, 110

X

XGLB 168

XVAT 153

Z

Zahllast 118

Zusammenfassende Meldung

117, 122, 123